



# EnergieeffizienzExperten

für Förderprogramme des Bundes



## Sonder-Infoletter 21.04.2022

### Liebe Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten,

im heutigen Sonder-Infoletter, den wir im Auftrag der KfW versenden, informieren wir Sie über den Abschluss der Stufe 1 und den Start der Stufe 2 für die Neubauförderung von energieeffizienten Gebäuden. Die Förderung erfolgt weiterhin auf Grundlage der am 01.02.2022 in Kraft getretenen Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG).

Außerdem möchten wir Sie auf die geänderte Fassung der FAQ 2.4 zum Thema "Zeitpunkt der Antragstellung für zukünftige Eigentümerinnen und Eigentümer" hinweisen.

Bei Fragen zu den Inhalten des Infoletters steht Ihnen das KfW-Infocenter telefonisch unter 0800 539 9002 (kostenfreie Servicrufnummer, Montag bis Freitag von 08.00-18.00 Uhr) oder per E-Mail über das [Kontaktformular der KfW](#) zur Verfügung.

Das Team der Energieeffizienz-Expertenliste erreichen Sie unter [info@energie-effizienz-experten.de](mailto:info@energie-effizienz-experten.de). Bitte nutzen Sie **nicht die Absende-E-Mail**. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Team der Energieeffizienz-Expertenliste

### Themen in diesem Infoletter

- [BEG WG/BEG NWG: Start Stufe 2 der Neubauförderung am 21.04.2022 \(261/262/263, 461/463\)](#)
- [BEG Nichtwohngebäude Kredit \(263\) – redaktioneller Fehler im Merkblatt Version 04/2022](#)
- [Aktuelle FAQ zur BEG: Zeitpunkt der Antragstellung für zukünftige Eigentümerinnen und Eigentümer – geänderte Fassung](#)

### **BEG WG/BEG NWG: Start Stufe 2 der Neubauförderung am 21.04.2022 (261/262/263, 461/463)**

Mit dem Sonder-Infoletter vom 06.04.2022 haben wir bereits über die Weiterentwicklung der Neubauförderung in der Bundesförderung für Gebäude (BEG) informiert.

Die für Stufe 1 bereitgestellten Haushaltsmittel wurden am 20.04.2022 ausgeschöpft. Somit können keine Anträge mehr für Neubavorhaben mit den Produktbestimmungen aus Stufe

1 gestellt werden.

Ab dem 21.04.2022 startet Stufe 2 der Neubauförderung.

Grundlage für die Förderung sind weiterhin die am 01.02.2022 in Kraft getretenen Richtlinien für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) und Wohngebäude (BEG WG) vom 07.12.2021, einschließlich der jeweils in der Anlage "Technische Mindestanforderungen" enthaltenen Vorgaben mit den folgenden Abweichungen:

- Art der Förderung

Die Förderung wird ausschließlich in den Kreditvarianten 261/263 angeboten. Die Beantragung eines Zuschusses ist weiterhin für Betroffene des Hochwassers 2021 möglich und entfällt für die Neubauförderung.

- Gegenstand der Förderung

Die Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Stufe 40, 40 Erneuerbare Energien (EE) und die Effizienzhaus-Stufe 40 Plus sind nicht mehr beantragbar. Gefördert wird nur die Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Stufe 40 Nachhaltigkeit (NH).

- Tilgungszuschüsse

Die Höhe des Tilgungszuschusses beträgt für Effizienzhaus/Effizienzgebäude 40 NH 12,5 %.

- Einschränkung der Wärmeerzeugung bei Effizienzhäusern/Effizienzgebäuden

Seit dem 20.04.2022 werden im Rahmen von Neubauvorhaben nur noch Wärmeerzeuger auf Basis Erneuerbarer Energien gefördert. Mit Gas betriebene Wärmeerzeuger (z. B. Gas-Brennwertkessel, gasbetriebene Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, Gasstrahler, Gas-Warmluftzeuger) sowie deren Einbau und Anschluss sind nicht mehr förderfähig.

### **Keine Änderung für die Betroffenen des Hochwassers 2021**

Die Ausnahmeregelungen für die Betroffenen des Hochwassers in einem betroffenen Gebiet des Hochwassers (gemäß Aufbauhilfegesetz) gelten weiterhin. Außerdem können im Rahmen der Übergangsregelung für den Zeitraum bis einschließlich 30.06.2022 die Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Stufen 40, 40 EE, 40 NH, 55, 55 EE und bei Wohngebäuden die Effizienzhaus-Stufen 55 NH und 40 Plus mit unveränderten Fördersätzen ab dem 26.04.2022 wieder beantragt werden.

Zur Inanspruchnahme der Übergangsregelung für die Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Stufen 40 EE und EH 40 Plus ist eine ab dem 26.04.2022 neu erstellte (g)BzA einzureichen.

Verfahrensweise in der Kreditförderung: Direkt nach Erhalt der Finanzierungszusage bitten wir um Mitteilung zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung.

Die neuen Merkblätter in der Version 05/2022, auf deren Grundlage ab dem 21.04.2022 wieder Anträge zu Neubauvorhaben gestellt werden können, finden Sie in Kürze im [KfW-Partnerportal](#).

## **BEG Nichtwohngebäude Kredit (263) – redaktioneller Fehler im Merkblatt Version 04/2022**

Im Merkblatt und im Infoblatt zur Antragstellung für das Produkt "BEG Nichtwohngebäude Kredit" (263) in der Version 04/2022 wird versehentlich im Punkt "Tilgungszuschuss" für die Betroffenen des Hochwassers anstelle der Effizienzgebäude-Stufe 40 die Effizienzgebäude-Stufe 40 **EE** aufgeführt.

Wir korrigieren den Punkt "Tilgungszuschuss" wie folgt:

Nur für Betroffene des Hochwassers 2021 bis einschließlich 30.06.2022:

- Effizienzgebäude 55      15 %
- Effizienzgebäude 40      20 %

Die korrigierten Versionen (Merkblatt + Infoblatt zur Antragstellung) werden in Kürze im [KfW-Partnerportal](#) zur Verfügung gestellt. Da es sich um einen redaktionellen Fehler handelt, ändern wir die Versionsnummer des Merkblatts im Rahmen der Korrektur nicht. Das bisher veröffentlichte Merkblatt kann ab 20.04.2022 übergangsweise verwendet werden.

## Aktuelle FAQ zur BEG: Zeitpunkt der Antragstellung für zukünftige Eigentümerinnen und Eigentümer – geänderte Fassung

Im Rahmen der Auslegung der BEG kommt es häufig zu allgemeinen und praktischen Fragen. Die FAQ zur BEG geben Antworten. Sie werden kontinuierlich aktualisiert und sind auf der Website von „[Deutschland macht's effizient](#)“ zu finden.

Für folgende FAQ weisen wir auf die seit 19.04.2022 geänderte Fassung hin (siehe Unterstreichung):

### **FAQ 2.4: Ab welchem Zeitpunkt können zukünftige Eigentümerinnen und Eigentümer als Bauherrin bzw. Bauherr einen BEG-Antrag stellen (Sanierung und Neubau)?**

Zukünftige Eigentümerinnen und Eigentümer können als Bauherrin bzw. Bauherr einen BEG-Antrag ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Auflassungsvormerkung im Grundbuch nach Abschluss des Grundstückkaufvertrages stellen. Bei Grundstücken im Eigentum einer Kommune genügt auch die Vorlage einer verbindlichen Kaufoption für die Antragsberechtigung des zukünftigen Eigentümers bzw. der zukünftigen Eigentümerin. Die endgültige Eintragung als neue Eigentümerin bzw. neuer Eigentümer muss dann spätestens beim Einreichen der Bestätigung nach Durchführung erfolgt sein.

Hinweis: Die Auflassungsvormerkung stellt nicht den Eigentumsübergang dar. Deshalb sind Maßnahmen, die vor dem Eigentumsübergang beauftragt bzw. begonnen werden, mit der Verkäuferin bzw. dem Verkäufer abzustimmen.

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)  
Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes  
Chausseestraße 128a  
10115 Berlin

Bei Fragen zur Energieeffizienz-Expertenliste kontaktieren Sie bitte unsere Hotline unter:  
Telefon: +49 (0)30 66 777 - 222 (Montag bis Freitag 9-12 Uhr sowie Montag und Mittwoch 14-16 Uhr)  
E-Mail: [info@energie-effizienz-experten.de](mailto:info@energie-effizienz-experten.de)

[Kontakt](#)  
[Impressum](#)  
[Datenschutz](#)

Sie erhalten diesen Infoletter, weil Sie als Energieeffizienz-Experte/Energieeffizienz-Expertin unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) eingetragen sind. Die Informationen, die über den Infoletter an Sie versendet werden, stellen gemäß dem Regelheft verbindliche Inhalte für die Bearbeitung aller Förderanträge dar. Der Versand erfolgt entsprechend unserer [Datenschutzerklärung](#).